



# Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang

Potsdam, den 28. Mai 2014

Nummer 21

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) .....	691
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie</b>	
Anpassung von Erstattungspauschalen .....	704
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer FWL von 1,05 MW am Standort in 14621 Schönwalde-Glien, OT Wansdorf, Gemarkung Wansdorf .....	705
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03116 Drebkau OT Jehserig .....	705
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03116 Drebkau OT Schorbus .....	706
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14822 Mühlenfließ OT Niederwerbig ...	706
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks .....	707
Errichtung und Betrieb von Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Verdampfen eines Inhaltsstoffes und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in 16818 Märkisch Linden OT Werder .....	707
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg .....	708
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Windpark Kemnitz) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz .....	709

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	710
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	710
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“</b>	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2014 der Verbandsversammlung des WBV „Finowfließ“ ...	711
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	712
Aufgebotssachen .....	718

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie)**

Vom 16. April 2014

Diese Leitlinie ist von den zuständigen Immissionsschutz-Behörden beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) bei der Zulassung und Überwachung von Anlagen in Bezug auf die Prüfung, Messung sowie Beurteilung von Lichtimmissionen zu beachten.

#### **Gliederung**

- 1 Allgemeines
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Beurteilungsgrundsätze
- 4 Beurteilung und Messung der Raumaufhellung
- 4.1 Beurteilung
- 4.2 Zeit und Ort der Messung
- 4.3 Anforderungen an das Beleuchtungsstärkemessgerät
- 5 Beurteilung und Messung der Blendung
- 5.1 Beurteilung
- 5.2 Vorgehensweise
- 5.3 Beurteilung mehrerer Blendlichtquellen im Blickfeld
- 5.4 Anforderungen an die Blendmessungen
- 5.5 Messungen/Berechnungen
- 5.5.1 Beurteilung einer Blendlichtquelle
- 5.5.1.1 Berechnung der Leuchtdichte der Blendlichtquelle
- 5.5.1.2 Messung der Leuchtdichte der Blendlichtquelle
- 5.5.2 Umgebungsleuchtdichte
- 5.5.3 Raumwinkel der Blendlichtquelle
- 5.5.4 Kamera als Messeinrichtung
- 5.5.5 Leuchtdichtemesskamera als Messeinrichtung
- 6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung
- 7 Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung
- 7.1 Einleitung
- 7.2 Maßnahmen zum Schutz von Insekten
- 7.2.1 Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
- 7.2.2 Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen
- 7.2.3 Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
- 7.2.4 Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- 7.2.5 Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit
- 7.3 Maßnahmen zum Schutz von Vögeln

- 8 Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen
- 8.1 Einleitung
- 8.2 Blendwirkung
- 8.2.1 Allgemeines
- 8.2.2 Einflussgrößen
- 8.2.3 Sonnenstand im Jahresverlauf
- 8.3 Maßgebliche Immissionsorte und -situationen
- 8.4 Beurteilung der Blendung vorzugsweise im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen
- 8.5 Mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen
- 9 Geltungsdauer

Anhang: Verwendete Abkürzungen

#### **1 Allgemeines**

Licht gehört gemäß § 3 Absatz 2 BImSchG zu den Immissionen und gemäß § 3 Absatz 3 BImSchG zu den Emissionen im Sinne des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt. Diese Hinweise beinhalten Vorgaben zur einheitlichen Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die im Immissionsschutz zu beurteilenden Lichteinwirkungen bewegen sich im Bereich der Belästigung. Gesundheitliche Schäden am Auge können ausgeschlossen werden.

Die unter Nummer 6 vorgeschlagenen Maßnahmen tragen zum Schutz vor Lichtimmissionen und zusätzlich zur Energieeffizienz bei.

Die vorliegende Leitlinie basiert inhaltlich auf der Veröffentlichung des Arbeitskreises „Lichtimmissionen“ der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft (LiTG) e. V., Berlin, „Empfehlungen für die Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen 12.3“ vom Juni 2011.

#### **2 Anwendungsbereich**

Die Hinweise finden Anwendung zur Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen auf Menschen durch Licht emittierende Anlagen aller Art, soweit es sich dabei um Anlagen oder Bestandteile von Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG handelt. Zu den Licht emittierenden Anlagen zählen künstliche

Lichtquellen aller Art wie zum Beispiel Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen und für Anstrahlungen sowie Lichtreklamen, aber auch hell beleuchtete Flächen wie zum Beispiel angestrahlte Fassaden.

Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnende Signalleuchten gehören nicht zu den Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG.

Die Hinweise gelten nicht für Laser, da hierfür eine gesonderte Beurteilung nach den Kriterien des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Durch diese Hinweise werden weitreichende Lichtabstrahlungen (zum Beispiel durch Skybeamer), die zu einer Aufhellung des Nachthimmels führen, nicht erfasst, soweit die Immissionsrichtwerte für die Raumaufhellung und Blendung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum Schutz der Tierwelt unter Nummer 7, eingehalten werden.

Einen Sonderfall stellen die Licht-/Schatteneffekte von Windenergieanlagen dar, die gesondert geregelt sind.

### 3 Beurteilungsgrundsätze

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Diese Hinweise geben Maßstäbe zur Beurteilung der Lästigkeitswirkung an. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder des § 22 Absatz 1 BImSchG tritt in der Regel auf, wenn die unter Nummer 4.1 beziehungsweise Nummer 5.2 dieser Hinweise angegebenen Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt aber auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit/Nachtzeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen ab. Die Beurteilung orientiert sich nicht an einer mehr oder weniger empfindlichen individuellen Person, sondern an der Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Menschen.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Lichtimmissionen von Anlagen ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in den diesen Anlagen benachbarten Gebieten. Bei der Zuordnung der für die Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwerte zu den Gebieten im Einwirkungsbereich der Anlage ist grundsätzlich vom Bebauungsplan auszugehen. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen; eine voraussehbare Änderung der baulichen Nutzung ist zu berücksichtigen.

Liegen aufgrund baulicher Entwicklungen in der Vergangenheit Wohngebiete und Licht emittierende Anlagen eng zusammen, kann eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme bestehen. Sofern an Anlagen, die wesentlich zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte beitragen, alle verhältnismäßigen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt sind, kann die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme dazu führen,

dass die Bewohner mehr an Lichtimmissionen hinnehmen müssen als die Bewohner von gleichartig genutzten Gebieten, die fernab derartiger Anlagen liegen. Das Maß der im Einzelfall noch hinzunehmenden Lichtimmissionen hängt von der Schutzbedürftigkeit des Gebietes und den tatsächlich nicht weiter zu vermindern Lichtemissionen ab. Die zu duldenen Lichteinwirkungen sollen aber die Immissionsrichtwerte unterschreiten, die für die Gebietsart mit dem nächstniedrigeren Schutzanspruch gelten.<sup>1</sup> Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Anwendung des § 24 BImSchG gegenüber Sportanlagen sind die lichtfunktionalen Anforderungen des Sports (zum Beispiel eine regelmäßige Beleuchtung) zu berücksichtigen.

Bei Beleuchtungsanlagen, die vor der Veröffentlichung der Leitlinie baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Genehmigung nicht erforderlich war - errichtet wurden, soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte für die Gebietsart mit dem nächstniedrigeren Schutzanspruch nicht überschritten werden.

Die Beurteilung umfasst zwei Bereiche:

#### a) Raumaufhellung:

Aufhellung des Wohnbereiches, insbesondere des Schlafzimmers, aber auch des Wohnzimmers, der Terrasse oder des Balkons, durch die in der Nachbarschaft vorhandene Beleuchtungsanlage, die zu einer eingeschränkten Nutzung dieser Wohnbereiche führt. Die Aufhellung wird durch die mittlere Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  in der Fensterebene beschrieben.

#### b) Blendung:

Bei der Blendung durch Lichtquellen wird zwischen der physiologischen und psychologischen Blendung unterschieden. Während die physiologische Blendung, die die Minderung des Sehvermögens durch Streulicht im Glaskörper des Auges beschreibt, bei den üblichen Immissionssituationen nicht auftritt, werden die Anwohner häufig durch die psychologische Blendung belästigt. Das ist selbst dann so, wenn sich die Lichtquelle in größerer Entfernung befindet, so dass sie im Wohnbereich keine nennenswerte Aufhellung erzeugt. Die Belästigung entsteht durch die ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin, die bei einem großen Unterschied der Leuchtdichte der Lichtquelle zur Umgebungsleuchtdichte die ständige Adaptation des Auges auslöst. Für die Störwirkung sind daher die Leuchtdichte  $L_S$  der Blendlichtquelle, die Umgebungsleuchtdichte  $L_U$  und der Raumwinkel  $\Omega_S$ , vom Betroffenen (Immissionsort) aus gesehen, maßgebend.

Aufgabe des Immissionsschutzes ist es vornehmlich, erhebliche Belästigungen durch psychologische Blendung von starken industriellen, gewerblichen und im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen angeordneten Lichtquellen in der schützenswerten Nachbarschaft zu vermeiden. Durch diese Immissionen kann die Nutzung eines inneren oder äußeren Wohnbereichs erheblich gestört werden.

<sup>1</sup> Eine Untersagung des Betriebs kommt unter den in § 25 BImSchG genannten Voraussetzungen in Betracht.

Schutzwürdige Räume im Sinne dieser Hinweise sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (zum Beispiel Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (6 bis 22 Uhr) abzustellen.

#### 4 Beurteilung und Messung der Raumaufhellung

##### 4.1 Beurteilung

Mess- und Beurteilungsgröße für die Raumaufhellung ist die nach diesen Hinweisen gemessene mittlere Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  am Immissionsort. Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$ , die von einer Beleuchtungsanlage in ihrer Nachbarschaft nicht überschritten werden sollen, sind in Tabelle 1 enthalten, soweit die nachfolgenden Ausführungen dem nicht entgegenstehen.

**Tabelle 1:**

Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  in der Fensterebene von Wohnungen beziehungsweise bei Balkonen oder Terrassen, auf den Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung, hervorgerufen von Beleuchtungsanlagen während der Dunkelstunden, ausgenommen öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

	Immissionsort (Einwirkungsort) (Gebietsart nach der Baunutzungsverordnung [BauNVO])	mittlere Beleuchtungsstärke $\bar{E}_F$ in lx	
		6 Uhr bis 22 Uhr	22 Uhr bis 6 Uhr
1	Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten <sup>1</sup>	1	1
2	reine Wohngebiete (§ 3) allgemeine Wohngebiete (§ 4) besondere Wohngebiete (§ 4a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2) Erholungsgebiete (§ 10)	3	1
3	Dorfgebiete (§ 5) Mischgebiete (§ 7)	5	1
4	Kerngebiete (§ 7) <sup>2</sup> Gewerbegebiete (§ 8) Industriegebiete (§ 9)	15	5

<sup>1</sup> Wird die Beleuchtungsanlage regelmäßig weniger als eine Stunde pro Tag eingeschaltet, gelten auch für die in Zeile 1 genannten Gebiete die Werte der Zeile 2.

<sup>2</sup> Kerngebiete können in Einzelfällen bei geringer Umgebungsbeleuchtung auch Zeile 3 zugeordnet werden (vor 22 Uhr  $\bar{E}_F \leq 5$  lx; nach 22 Uhr  $\bar{E}_F \leq 1$  lx).

Wird die mittlere Beleuchtungsstärke am Immissionsort maßgeblich durch andere Lichtquellen bestimmt, sollen Maßnahmen an der zu beurteilenden Beleuchtungsanlage solange ausgesetzt

werden, wie die Anlage nicht wesentlich zur Gesamt-Beleuchtungsstärke beiträgt.

Tabelle 1 bezieht sich auf zeitlich konstantes und weißes oder annähernd weißes Licht (das Licht von Natriumdampf-Hochdrucklampen gilt noch als annähernd weiß), das mehrmals in der Woche jeweils länger als eine Stunde eingeschaltet ist. Wird die Anlage seltener oder kürzer betrieben beziehungsweise über Bewegungsmelder geschaltet, sind Einzelfallbetrachtungen anzustellen. Dabei soll der Zeitpunkt und die Häufigkeit des Auftretens, die allgemeine Umgebungshelligkeit, die Ortsüblichkeit sowie insbesondere die Möglichkeit für Minderungsmaßnahmen der Störwirkung berücksichtigt werden. Hieraus können gegebenenfalls auch höhere oder niedrigere Immissionsrichtwerte der Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  als in Tabelle 1 vertreten werden.

Bei Beleuchtungsanlagen mit veränderbaren Betriebszuständen ist der Beleuchtungszustand mit der maximalen Beleuchtungsstärke zu bewerten. Beleuchtungsanlagen, deren Betriebszustände sich nicht schneller als in einem 5-minütigen Rhythmus ändern, gelten als zeitlich konstant abstrahlend. Ändern sich die Betriebszustände in weniger als fünf Minuten wesentlich, dann liegt ein Wechsellicht vor. In besonders auffälligen Wechsellichtsituationen (zum Beispiel große Schwankungen der Beleuchtungsstärke, schnelle Hell-Dunkel-Übergänge, blitzlichtartige Vorgänge, schnelle Folgefrequenzen des Wechsellichtes), die lästiger als zeitlich konstantes Licht empfunden werden, ist bei der Beurteilung der Raumaufhellung die maximale Beleuchtungsstärke  $E_F$  je nach Auffälligkeit mit einem Faktor zu multiplizieren und mit den Immissionsrichtwerten der Tabelle 1 zu vergleichen. Der Faktor bei Wechsellicht kann nach Tabelle 1 a bestimmt werden.

**Tabelle 1 a:**  
Faktor bei Wechsellicht

Periodendauer	Faktor bei Wechsellicht	Frequenz	Faktor bei Wechsellicht
≥ 5 min	1	> 0,67 bis 18 Hz	5
5 min bis 4 s	1,5	19 bis 24 Hz	3
4 s bis 2 s	2	25 bis 30 Hz	2
2 s bis 1,5 s	3	> 30 Hz	1
Fortsetzung rechts			

Handelt es sich bei den Lichtschwankungen um sinusförmige Schwankungen, die weniger als ± 15 Prozent der mittleren Beleuchtungsstärke ausmachen, ist vom jeweils nächsten niedrigeren Tabellenwert auszugehen.

Ein Verfahren zur Ermittlung eines Faktors bei nichtperiodischen Anlagen (zum Beispiel LED-Videoinstallationen) existiert derzeit nicht. Hier ist die Störwirkung für den konkreten Einzelfall abzuschätzen.

Intensiv farbiges Licht besitzt eine besondere Störwirkung, die bei der Beurteilung der Raumaufhellung durch den immissionsseitig subjektiv zu vergebenden Faktor 2 berücksichtigt werden kann. Der Faktor ist mit der mittleren Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  zu multiplizieren und mit den Immissionsrichtwerten der Tabelle 1 zu vergleichen.

Der Faktor für das Wechsellicht und der für intensiv farbiges Licht sind nicht zu kumulieren. Es gilt der höhere Wert.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte als Anlass für behördliche Anordnungen kann wegen der Fehlergrenzen der Messgeräte (siehe Abschnitt 4.3) erst dann angenommen werden, wenn das Messergebnis mindestens 20 Prozent oberhalb der Immissionsrichtwerte der Tabelle 1 liegt.

#### 4.2 Zeit und Ort der Messung

Es soll zu einer Zeit gemessen werden, die für die Lichtimmissionen am Immissionsort typisch ist. Werden die Messwerte zum Beispiel durch Regen, Schnee oder Nebel beeinflusst, so ist nicht zu messen.

Messort bei der Beurteilung ist für schutzwürdige Räume bei geöffneten Fenstern die jeweilige Fensterebene, bei Balkonen oder Terrassen sind es sinngemäß die Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung.

Die mittlere Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  ist vor dem geöffneten Fenster oder außen unmittelbar vor der Scheibe zu ermitteln. Wird bei einem nicht zu öffnenden Fenster innen hinter der Fensterscheibe gemessen, so muss der Licht absorbierende Einfluss der Scheibe durch einen Korrekturfaktor berücksichtigt werden. Bei sauberen Scheiben können folgende Faktoren näherungsweise eingesetzt werden:

Einfachverglasung:	1,1
Doppelverglasung:	1,25
Dreifachverglasung:	1,4
beschichtete Wärmeschutzverglasung:	1,7

Die Messzellennormale ist bei der Messung der mittleren Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  parallel zur Normalen der Bezugsfläche auszurichten. Bei örtlich unterschiedlichen Beleuchtungsstärken in der Bezugsfläche ist der arithmetische Mittelwert der Beleuchtungsstärke zu ermitteln. Ist die Bezugsfläche größer als 1,5 m<sup>2</sup>, ist der Mittelwert der am stärksten beleuchteten Fläche von 1,5 m<sup>2</sup> maßgebend.

Bei der Messung ist die Zimmerbeleuchtung auszuschalten.

Beleuchtungsanteile durch nicht zu beurteilende Lichtquellen aus der Umgebung sind zum Beispiel durch Ausblendung oder Differenzbildung zu beseitigen.

Für die Differenzbildung sind die Beleuchtungsstärkewerte  $E_{F,i}$  (mit) und  $E_{F,i}$  (ohne) an den Messpunkten  $i$  zu messen, die sich bei eingeschalteter (das heißt mit) und bei ausgeschalteter (das heißt ohne) Beleuchtungsanlage ergeben. Der durch die zu beurteilende Anlage verursachte mittlere Beleuchtungsstärkewert errechnet sich aus:

$$\bar{E}_F = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n [E_{F,i}(\text{mit}) - E_{F,i}(\text{ohne})] \quad (1)$$

#### 4.3 Anforderungen an das Beleuchtungsstärkemessgerät

Das Beleuchtungsstärkemessgerät („Luxmeter“) muss gestatten, 0,1 lx zu messen, das heißt seine Auflösung muss 0,01 lx

betragen. Die Geräte müssen mindestens den Anforderungen der Klasse B nach DIN 5032, Teil 7, mit einem Gesamtfehler < 10 Prozent genügen.

## 5 Beurteilung und Messung der Blendung

### 5.1 Beurteilung

Als Konvention zur Berechnung von Werten für die maximal tolerable mittlere Leuchtdichte  $\bar{L}_{\max}$  einer technischen Blendlichtquelle wird für den Bereich des Immissionsschutzes folgende Beziehung festgelegt:

$$\bar{L}_{\max} \leq k \cdot \sqrt{\frac{L_U}{\Omega_S}} \quad (2)$$

Es bedeuten:

$\bar{L}_{\max}$	Maximal tolerable Leuchtdichte einer Blendlichtquelle in cd/m <sup>2</sup> , gemittelt über den zugehörigen Raumwinkel $\Omega_S$
$L_U$	Maßgebende Leuchtdichte der Umgebung der Blendlichtquelle in cd/m <sup>2</sup> , falls die aus Messungen ermittelte Umgebungsleuchtdichte kleiner als 0,1 cd/m <sup>2</sup> ist, wird mit $L_U = 0,1$ cd/m <sup>2</sup> gerechnet
$\Omega_S$	Raumwinkel der vom Immissionsort aus gesehenen Blendlichtquelle in sr
$k$	Normierter Proportionalitätsfaktor

Die Anwendung des Beurteilungsverfahrens gilt nur unter der Voraussetzung, dass vom Immissionsort aus - bei üblicher Position - der Blick zur Blendquelle hin möglich ist. Als Blickrichtung wird dann dieser Blick zur Blendquelle hin angenommen, weil sich das Auge im Allgemeinen unwillkürlich zur Blendlichtquelle hinwendet, da sie häufig das auffälligste Sehobjekt im Gesichtsfeld ist.

Der Anwendungsbereich von Gleichung (2) wird auf  $0,1 \text{ cd/m}^2 < L_U < 10 \text{ cd/m}^2$  und  $10^{-6} \text{ sr} < \Omega_S < 10^2 \text{ sr}$  beschränkt. Unterhalb  $\Omega_S = 10^{-6} \text{ sr}$  liegt eine „Punktquelle“ vor, bei der die Blendbeleuchtungsstärke maßgebend wird. Diese darf  $E_S = 10^{-3} \cdot k \cdot \sqrt{L_U}$  in Lux am Immissionsort nicht überschreiten.

Oberhalb von  $\Omega_S = 10^2 \text{ sr}$  liegt eine „große Flächenquelle“ vor. Der Grenzwert ist dort eine vom Raumwinkel der Quelle unabhängige Konstante. Die mittlere Leuchtdichte darf den Wert von  $10 \cdot k \cdot \sqrt{L_U}$  nicht überschreiten. Dies gilt für zeitlich konstantes Licht.

Die Blendung von zeitlich veränderlichem Licht wird im Allgemeinen als lästiger empfunden als zeitlich konstantes Licht. Die stärkere Störfempfindung von Wechsellicht kann bei der Beurteilung der Blendung näherungsweise durch Faktoren bis zu 5 berücksichtigt werden, um die die Messwerte oder Berechnungsergebnisse vor dem Vergleich mit den Immissionsrichtwerten erhöht werden.

### 5.2 Vorgehensweise

Die psychologische Blendwirkung einer Lichtquelle lässt sich durch das Blendmaß  $k_S$  beschreiben:

$$k_s \equiv \bar{L}_s \cdot \sqrt{\frac{\Omega_s}{L_u}} \quad (3)$$

Das Blendmaß soll die Immissionsrichtwerte für Blendung  $k$  gemäß Tabelle 2 nicht überschreiten.

**Tabelle 2:**  
Immissionsrichtwert  $k$  zur Festlegung der maximal zulässigen Blendung durch technische Lichtquellen während der Dunkelstunden

	Immissionsort (Einwirkungsort) (Gebietsart nach der Baunutzungsverordnung [BauNVO])	Immissionsrichtwert $k$ für Blendung		
		6 h bis 20 h	20 h bis 22 h	22 h bis 6 h
1	Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (§ 3) <sup>1</sup>	32	32	32
2	reine Wohngebiete allgemeine Wohngebiete (§ 4) besondere Wohngebiete (§ 4a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2) Erholungsgebiete (§ 10)	96	64	32
3	Dorfgebiete (§ 5) Mischgebiete (§ 6)	160	160	32
4	Kerngebiete (§ 7) <sup>2</sup> Gewerbegebiete (§ 8) Industriegebiete (§ 9)	-	-	160

<sup>1</sup> Wird die Beleuchtungsanlage regelmäßig weniger als eine Stunde pro Tag eingeschaltet, gelten auch für die in Zeile 1 genannten Gebiete die Werte der Zeile 2.

<sup>2</sup> Kerngebiete können in Einzelfällen bei geringer Umgebungsbeleuchtung ( $L_{u, mess} < 0,1 \text{ cd/m}^2$ ) auch Zeile 3 zugeordnet werden.

Diese Gleichung kann im Falle der Messung der Leuchtdichte  $\bar{L}_M$  mit einer Messblende vom Raumwinkel  $\Omega_M$  wie folgt angewendet werden:

$$k_s \equiv \frac{\bar{L}_M \cdot \Omega_M}{\sqrt{L_u \cdot \Omega_s}} \quad (4)$$

Die Wahl der Messblende (Raumwinkel  $\Omega_M$ ) ist in weiten Grenzen beliebig. Bedingung ist nur, dass die Blendquelle repräsentativ ist und kein Fremdlicht erfasst wird. Ist die Blende kleiner als die Lichtquelle, dann besteht die Gefahr, dass die Messwerte nicht repräsentativ für die gesamte leuchtende Fläche sind, was durch mehrere Messwerte an verschiedenen Stellen zu prüfen ist.

Für den Fall, dass der Raumwinkel  $\Omega_s$  der Lichtquelle den Wert  $10^{-6} \text{ sr}$  unterschreitet, vereinfacht sich Gleichung (4) zu:

$$k_s \equiv \frac{\bar{L}_M \cdot \Omega_M}{\sqrt{L_u}} \cdot 1000 \quad (4a)$$

und für den Fall, dass der Raumwinkel  $\Omega_s$  der Lichtquelle den Wert  $10^{-2} \text{ sr}$  überschreitet, vereinfacht sich Gleichung (4) zu:

$$k_s = 0,1 \cdot \frac{\bar{L}_M}{\sqrt{L_u}} \quad (4b)$$

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte  $k$  gemäß Tabelle 2 als Anlass für behördliche Anordnungen kann wegen der Fehlergrenzen der zugrunde gelegten Messtechnik und bei sorgfältiger Messdurchführung messtechnisch erst dann festgestellt werden, wenn das Blendmaß der zu beurteilenden Lichtquelle  $k_s$  mindestens 40 Prozent oberhalb des entsprechenden Immissionsrichtwertes liegt. Dabei ist für die Messgrößen  $\bar{L}_s$ ,  $\Omega_s$ ,  $\bar{L}_{u, mess}$  ein relativer Fehler von jeweils 20 Prozent zugrunde gelegt.

### 5.3 Beurteilung mehrerer Blendlichtquellen im Blickfeld

Bei mehreren räumlich getrennten Beleuchtungsanlagen im Sichtbereich ist grundsätzlich jede für sich zu beurteilen. Besteht eine Beleuchtungsanlage aus mehreren, dicht beieinander stehenden einzelnen Leuchten (Array), so darf jede einzelne Leuchte die Immissionsrichtwerte für Blendung nach Tabelle 2 nicht überschreiten.

Bei gleichmäßiger Leuchtdichteverteilung über die Einzel-Leuchten kann das ganze Array nach Abschnitt 5.2 vermessen werden. Im Nenner muss der Raumwinkel der Einzelleuchte angesetzt werden. Der Messwert  $\bar{L}_M \cdot \Omega_M$  ist durch die Anzahl der durch das Messfeld erfassten Leuchten zu teilen. Ist die Leuchtdichte ungleichmäßig verteilt, ist eine Flächenteilung erforderlich und der Maximalwert zu beurteilen.

Bei Arrays wird die Störwirkung unter Umständen zu gering eingestuft, da die Belästigung durch die Gesamtanlage stärker als durch eine einzelne Leuchte ist. Gesicherte Ergebnisse über die Summenwirkung mehrerer Leuchten liegen jedoch bisher nicht vor.

### 5.4 Anforderungen an die Blendmessungen

Die Messung von blendungsrelevanten Kenngrößen stellt hohe Anforderungen an die lichttechnischen Kenntnisse und praktischen Messerfahrungen des Prüfers sowie dessen Ausstattung mit geeigneten Messgeräten. Daher empfiehlt es sich erforderlichenfalls, einen entsprechend ausgewiesenen Fachmann heranzuziehen.

Das Leuchtdichtemessgerät muss es gestatten, von  $0,01 \text{ cd/m}^2$  bis zu  $10^6 \text{ cd/m}^2$  zu messen (in mehreren Stufen). Seine Auflösung muss 1 Prozent des Skalenendwertes des jeweiligen Messbereiches betragen. Eine beleuchtete Digitalanzeige ist empfehlenswert. Die Geräte müssen mindestens den Anforderungen der Klasse B nach DIN 5032, Teil 7 entsprechen und einem Gesamtfehler  $< 15$  Prozent genügen. Entsprechendes gilt auch für Leuchtdichtemesskameras.

### 5.5 Messungen/Berechnungen

#### 5.5.1 Beurteilung einer Blendlichtquelle

Für die Bestimmung des Blendmaßes  $k_s$  nach Abschnitt 5.2 ist die Leuchtdichte  $\bar{L}_s$  der zu beurteilenden Blendlichtquelle, der zugehörige Raumwinkel  $\Omega_s$  (siehe Abschnitt 5.5.3) und die Umgebungsleuchtdichte zu ermitteln und mit den Immissionsrichtwerten  $k$  für Blendung nach Tabelle 2 zu vergleichen.

### 5.5.1.1 Berechnung der Leuchtdichte der Blendlichtquelle

Sind die Daten der Blendlichtquelle (Lichtaustrittsfläche  $F_p$  der Leuchte, Lichtstärkeverteilung  $I$ ) sowie der Winkel zwischen der Normalen der Lichtaustrittsfläche und dem Immissionsort bekannt, so kann die Leuchtdichte der Blendlichtquelle  $\bar{L}_s$  berechnet werden:

$$\bar{L}_s = \frac{I}{F_p} \quad (5)$$

Dieser Wert wird zur Berechnung von  $k_s$  nach Gleichung (3) verwendet (Abschnitt 5.2). Sind diese Daten nicht vorhanden, so ist wie folgt zu verfahren.

### 5.5.1.2 Messung der Leuchtdichte der Blendlichtquelle

Die Messung erfolgt bei Dunkelheit und klarem Wetter vom Immissionsort aus, zum Beispiel vom Aufenthaltsraum bei geöffnetem Fenster, vom Balkon oder von der Terrasse. Es sollten möglichst mehrere Messfeldblenden mit Winkeldurchmessern im Bereich von ca.  $10^\circ$  bis ca.  $10'$  (Winkelminuten =  $3 \text{ mrad}$ )<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Wegen der mit sehr kleinen Blenden verbundenen Richtungsunsicherheiten sollte nicht nach Gleichung (3), sondern mit möglichst großen Blenden nach den Gleichungen (4), (4a) und (4b) verfahren werden. Wesentlich ist nur, dass nicht Fremdquellen erfasst werden.

Die Raumwinkel, für Kreiskegel mit dem vollen Öffnungswinkel  $\alpha$ , zu den Messblenden werden wie folgt berechnet:

$$\Omega_M = 2\pi(1 - \cos(\alpha/2)) \quad (6)$$

Der Anzeigebereich liegt zweckmäßigerweise etwa im Bereich von  $10^2 \text{ cd/m}^2$  bis  $10^5 \text{ cd/m}^2$ . Bei der Messung ist auf genaue Fokussierung und Ausrichtung des Messgerätes zu achten.

Es wird das Blendmaß  $k_s$  nach Abschnitt 5.2 (Gleichung (3)) gebildet. Dort sind weitere Hinweise zur Auswertung angegeben.

Ist der Raumwinkel  $\Omega_s$  der Lichtquelle größer als der Raumwinkel  $\Omega_M$  des Messgerätes und überdeckt er  $\Omega_M$  vollständig, so wird flächenrepräsentativ an mehreren Punkten der Lichtquelle gemessen und aus den Messwerten der arithmetische Mittelwert  $\bar{k}_s$  gebildet. Bei sehr großen Leuchtdichteunterschieden auf einer Fläche gilt Abschnitt 5.2 sinngemäß.

### 5.5.2 Umgebungsleuchtdichte

Die Leuchtdichte  $\bar{L}_{U, \text{mess}}$  der Umgebung ist die durch Messung ermittelte mittlere Leuchtdichte in einem Winkelbereich von  $\alpha_U = \pm 10^\circ$  um die zu beurteilende Lichtquelle.

Messungen in schutzwürdigen Räumen sind bei geöffnetem Fenster durchzuführen. Bei der Messung ist die Raum- beziehungsweise Terrassen- oder Balkonbeleuchtung auszuschalten. Die zu beurteilende Lichtquelle bleibt jedoch eingeschaltet, da diese die Umgebungsleuchtdichte beeinflussen kann.

Die Umgebungsleuchtdichte kann mit einem Leuchtdichtemessgerät mit möglichst großer Messfeldblende (Winkeldurchmesser etwa  $> 1^\circ$ ) ermittelt werden, indem räumlich repräsentativ an mehreren Punkten im Winkelbereich von  $\pm 10^\circ$  um die zu beurteilende Lichtquelle gemessen wird. Die zu beurteilende Lichtquelle selber und gegebenenfalls weitere Blendquellen im  $\pm 10^\circ$ -Feld bleiben dabei ausgespart.

Sehr helle Lichtquellen wie zum Beispiel Flutlichtstrahler müssen dabei nicht nur außerhalb des Messfeldes, sondern sogar außerhalb des Gesichtsfeldes des Leuchtdichtemessers bleiben, da andernfalls das Streulicht im Objektiv das Messergebnis zu sehr verfälscht. Die Umgebungsleuchtdichte  $\bar{L}_{U, \text{mess}}$  ergibt sich dann als Mittelwert der einzelnen Leuchtdichtemesswerte  $L_i$ .

Für sehr hoch angebrachte Leuchten, zum Beispiel Flutlichtanlagen an Sportstätten, weist die von unten betrachtete Umgebung (Nachthimmel, Bäume) selten mehr als  $L_U = 0,1 \text{ cd/m}^2$  auf.

### 5.5.3 Raumwinkel der Blendlichtquelle

Der Raumwinkel  $\Omega_s$  wird bei direkt abstrahlenden Lampen durch die vom Immissionsort aus sichtbaren Lampenabmessungen aufgespannt. Wenn das Licht durch Reflexion, Refraktion oder Streuung an der Leuchte zum Immissionsort gelenkt wird, sind die vom Immissionsort aus sichtbaren, Licht abstrahlenden Leuchtenabmessungen („scheinbare“ Leuchtengröße bedeutet die Flächenprojektion auf eine Ebene senkrecht zur Verbindungsgeraden Immissionsort-Leuchte) zugrunde zu legen.

Zur wirksamen Blendquellengröße sollten noch die Zonen mit einbezogen werden, die sich bis zu einem Faktor 0,01 hinsichtlich der Leuchtdichte von den hellsten Zonen unterscheiden.

Geht die Blendwirkung einer zu beurteilenden Lichtquelle maßgeblich von einer bestimmten, leuchtenden Teilfläche aus (zum Beispiel der Lampe innerhalb eines Leuchtenkörpers), so ist auch diese gegebenenfalls separat zu beurteilen.

Die Ermittlung des Raumwinkels kann rechnerisch aus den Abmessungen der Blendlichtquelle, den Neigungswinkeln relativ zum Beobachter und dem Abstand zwischen der Blendlichtquelle und dem Immissionsort durchgeführt werden.

Der Raumwinkel  $\Omega_s$  der Lichtquelle wird rechnerisch nach folgender Beziehung ermittelt:

$$\Omega_s = \frac{F_p}{R^2} \quad (7)$$

mit  $F_p = F_i \cos(\epsilon)$ .

Es bedeuten:

- $F_i$  Licht abstrahlende Lampen- beziehungsweise Leuchtenfläche in  $\text{m}^2$
- $F_p$  Projektion der Licht abstrahlenden Lampen- beziehungsweise Leuchtenfläche auf eine Ebene senkrecht zur Verbindungsgeraden Immissionsort-Leuchte („scheinbare“ Leuchtengröße) in  $\text{m}^2$
- $R$  Direkter Abstand zwischen Lichtquelle und Immissionsort in  $\text{m}$

<sup>2</sup> Die Feld-Untersuchungen kleiner Quellen erfordern wegen der Justier-Probleme andere Verfahren, zum Beispiel mit einer CCD-Kamera und geeigneter Hard- und Software zur Auswertung.

$\epsilon$  Winkel zwischen Lot auf die Leuchtenfläche und Verbindungsgerade Immissionsort-Leuchte

Da oft nicht alle Größen ( $R$ ,  $F_1$  und  $\epsilon$ ) bekannt oder einfach zu ermitteln sind, können andere Methoden zur Bestimmung des Raumwinkels vorzuziehen sein.

Einfach zu ermitteln ist der Raumwinkel rechteckiger Flächen durch reine Winkelmessungen mittels Theodolit vom Immissionsort. Der Raumwinkel ergibt sich dann aus der Winkeldifferenz der Eckpunkte der Lichtaustrittsfläche zu:

$$\Omega_S = 4 \cdot \sin \frac{\Delta V}{2} \cdot \sin \frac{\Delta H_z}{2} \tag{7a}$$

Oder

$$\Omega_S = \sin \Delta V \cdot \sin \Delta H_z \tag{7b}$$

$\Delta H_z$ ,  $\Delta H$  siehe Abbildung 1

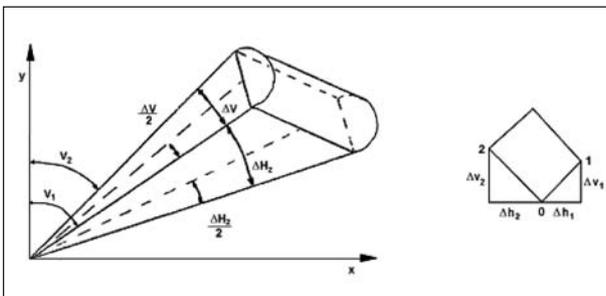
Gleichung (7b) gilt für nicht zu große Winkel.

Der Fehler ist > 0,2 % für Winkel > 5° und > 1,7 % für Winkel > 15°.

Liegt das Strahlerfeld verdreht im Messfeld des Theodoliten, dann ergibt sich für kleine Winkel (beziehungsweise Abstand zur Lichtquelle sehr groß im Vergleich zu den Abmessungen):

$$\Omega_S = [(\sin^2 \Delta h_1 + \sin^2 \Delta h_2) \cdot (\sin^2 \Delta V_1 + \sin^2 \Delta V_2)^{0.5}] \tag{8}$$

$\Delta h_1$ ,  $\Delta h_2$ ,  $\Delta V_1$ ,  $\Delta V_2$  siehe Abbildung 1



**Abbildung 1:** Raumwinkelbestimmung durch Winkelmessung mit Theodolit links: bei „horizontalem“ Strahler rechts: bei „verdrehem“ Strahler

Der mögliche Fehler bei der Raumwinkelbestimmung mit dem Theodoliten bewegt sich je nach Größe des zu ermittelnden Raumwinkels im Bereich von etwa 5 Prozent bis 10 Prozent. Als Theodolit eignen sich alle im Vermessungswesen eingesetzten Geräte. Moderne Geräte mit beleuchteter Messwertanzeige sind vorzuziehen. Zur Messung von Flutlichtstrahlern (sehr hohe Leuchtdichte) kann ein Graufilter nützlich sein.

Ist eine störende Leuchte zum Beispiel wegen Bewuchses vom Messort nur teilweise sichtbar, führt dies tendenziell zu einem geringeren Blendmaß  $k_s$  (siehe Gleichung (3)) für diese Leuchte. Die Erfassung der blendrelevanten Parameter hängt in diesem

Fall verstärkt von den messtechnischen Möglichkeiten ab. Grundsätzlich ist das Blendmaß von der ungestörten Lichtquelle  $k_{s,0}$  zu bestimmen, das sich um den Minderungsfaktor (Mf)

$$Mf = \sqrt{1 - \frac{\Omega_{\text{Störfläche}}}{\Omega_S}} \tag{9}$$

verringert. Das Maß der Verdeckung kann von der genauen Betrachtungsposition abhängig sein, so dass die Reproduzierbarkeit und Dokumentation bei der Beurteilung im Besonderen zu berücksichtigen ist. Ferner kommen nur Störflächen in Betracht, die permanent vorhanden sind, also zum Beispiel auch im Winter.

Hinweis: Sehr kleine Quellen können durch Äste bei Windstille verdeckt sein, bei Wind aber periodisch sichtbar werden. In diesen Fällen ist kein Minderungsfaktor anzuwenden.

### 5.5.4 Kamera als Messeinrichtung

Für die Messung des Raumwinkels  $\Omega_S$  aus der fotografischen Aufnahme einer analogen Kamera, die vom Immissionsort aus aufgenommen wird, gilt für große Abstände  $R \gg f$ :

$$\Omega_S = \frac{F_{\text{Neg}}}{f} \tag{10}$$

Es bedeuten:

- $F_{\text{Neg}}$  Fläche des Bildes der Lichtquelle auf dem Negativ oder Dia in  $\text{mm}^2$
- $f$  Brennweite des Photoobjektivs in mm

Bei der Aufnahme ist auf genaue Fokussierung und Verwacklungsfreiheit zu achten.

Die Objektivbrennweite hängt von der Größe der Lichtquelle und ihrer Entfernung zum Immissionsort ab; sie liegt für das Kleinbild-Format in einem Bereich von ca. 135 mm bis 1000 mm, um eine möglichst formatfüllende Aufnahme zu erhalten.

Ein Fotoapparat zur fotografischen Ermittlung des Raumwinkels  $\Omega_S$  benötigt verschiedene Objektive geeigneter Brennweite. Die Objektivbrennweite muss einmal an einem Objekt bekannter Größe in bekannter Entfernung überprüft werden.

Es müssen stets mehrere Aufnahmen mit unterschiedlicher Belichtung gemacht werden, um eine optimal belichtete Aufnahme für die Auswertung zu erhalten.

Der Raumwinkel einer Blendlichtquelle kann inzwischen auch durch Fotografie mit einer digitalen Kamera bestimmt werden. Voraussetzung ist die Möglichkeit zur manuellen Schärfeeinstellung und zur manuellen Belichtungssteuerung. Die Kamera sollte für eine gute Auflösung im Abbild der zu beurteilenden Lichtquelle über eine genügend hohe Pixelauflösung in Verbindung mit mindestens einem geeigneten Objektiv, in der Regel einem Teleobjektiv mit einer der Messaufgabe angepassten höheren Brennweite, verfügen. Als Zubehör sind in der Regel ein Graufilter zur Intensitätsminderung sowie ein Stativ zur Fixierung der Kamera am Messort angezeigt.

Das Messobjekt wird vollständig, aber möglichst großformatig abfotografiert. Aus dem Digitalfoto lässt sich mit geeigneten

Standardprogrammen an einem Standard-Computer die Pixelanzahl der zu beurteilenden Lichtquelle direkt angeben. Die Digitaltechnik ermöglicht prinzipiell eine direkte Beurteilung der Aufnahme; Fehlbelichtungen sind eher auszuschließen. Gegebenenfalls empfehlen sich Wiederholungsaufnahmen mit variabler Belichtung. Die Zahl der Pixel im Abbild des Messobjekts bestimmt die Messunsicherheit.

Um aus der Pixelanzahl des Beurteilungsobjekts den zugehörigen Raumwinkel anzugeben, muss entweder der mittlere Raumwinkel eines Pixelelements, zum Beispiel durch vorherige Kalibrierung, bekannt sein oder eine Skalierung des Fotos, zum Beispiel durch Vergleichsaufnahme mit einem Objekt bekannter Größe bei gleichen Kameraeinstellungen, erfolgen. In letzterem Fall muss zusätzlich der genaue Abstand zur Lichtquelle bekannt sein, zum Beispiel durch Messung mit einem Standardentfernungsmesser für mittlere Entfernungen.

### 5.5.5 Leuchtdichtemesskamera als Messeinrichtung

Eine komfortable Möglichkeit zur messtechnischen Bestimmung der blendrelevanten Parameter bieten spezielle digitale Leuchtdichtekameras, gegebenenfalls in Verbindung mit systemeigenen Objektiven sowie einem portablen Notebook zur Messdatenanalyse. Solche Systeme ermöglichen die Erstellung eines orts aufgelösten Leuchtdichtebildes von den zu beurteilenden Lichtquellen und deren Umgebung.

Mithilfe zugehöriger Software lässt sich die mittlere Leuchtdichte der jeweiligen Lichtquelle direkt ablesen. Je nach Ausführung lassen sich mit einem solchen Kamerasystem aus der digitalen Aufnahme auch noch direkt der Raumwinkel der Lichtquelle sowie die Umgebungsleuchtdichte bestimmen.

Voraussetzung für Messergebnisse mit geringer Messunsicherheit ist die Verfügbarkeit von Objektiven mit geeigneter Brennweite, die die Blendlichtquelle mit möglichst großer Pixelauflösung scharf und wegen der hohen Lichtintensität mithilfe eines Graufilters abbilden. Für die Messung der Umgebungsleuchtdichte ist in der Regel ein weiteres Objektiv zur Abbildung des  $\pm 10^\circ$ -Messumfeldes um die Lichtquelle sinnvoll beziehungsweise erforderlich. Der Bereich der Blendquelle selbst lässt sich im Leuchtdichtebild softwareseitig ausblenden. Der Raumwinkel ergibt sich aus der Pixelanzahl des Messobjekts, wenn die mittlere Größe eines Pixels durch vorherige Kalibrierung bekannt ist.

Messungen sind auch mit digitalen Fotoapparaten, die hinsichtlich der Leuchtdichte kalibriert wurden, möglich. Die bei diesen Systemen durch die schlechtere  $V(\lambda)$ -Anpassung entstehenden Messabweichungen können bei Kenntnis der Art der in den Blendquellen verwendeten Leuchtmittel durch entsprechende Korrekturfaktoren verringert werden.

## 6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung

Gegebenenfalls zu erwartende störende oder belästigende Einflüsse durch Lichtimmissionen auf die schutzwürdige Nachbarschaft sollen möglichst bereits bei der lichttechnischen Planung von gewerblichen Anlagen, Sportplätzen, Parkhäusern, Tiefgaragen usw. berücksichtigt werden. Dies wird wesentlich dadurch

gewährleistet, dass Lichtquellen möglichst so abgeschirmt werden, dass diese nicht von relevanten Immissionsorten einsehbar sind.

Die eventuelle Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung, Höhe und Abschattung der Leuchte. Unter bestimmten Umständen sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarnschutzes günstiger als wenige zentrale Leuchten. Zur Vermeidung von störenden Lichtimmissionen/Blendeffekten sollten die Leuchtflächen von Lichtquellen selbst nach Möglichkeit nicht sichtbar beziehungsweise einsehbar sein, sondern nur der aus- oder anzuleuchtende Bereich. Vorteilhaft kann eine Beleuchtung von oben sein, wenn sich die Lichtquellen nicht im natürlichen Sichtfeld befinden.

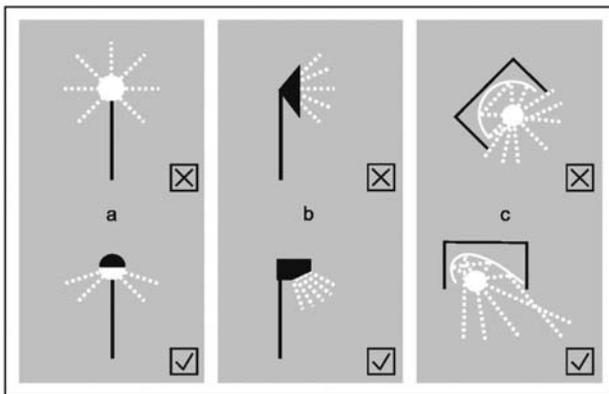
Hinweis: Für Flutlichtanlagen von Großstadien ist aufgrund der besonderen lichttechnischen Anforderungen (TV-Tauglichkeit) eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach dem Stand der Technik in der Regel nicht möglich. Dies soll insbesondere bei (Neu-)Planungen in der Nähe von schutzwürdiger Nachbarschaft berücksichtigt werden. Insbesondere folgende Maßnahmen zur Minderung von Lichtimmissionen haben sich bewährt:

1. Notwendigkeit der Beleuchtung abklären
2. Klärung des Lichtbedarfs/Beleuchtungsniveaus nach Intensität, Gleichmäßigkeit auf den gewünschten Flächen
3. Geeignete Auswahl, Anzahl, Platzierung und Ausrichtung der Leuchten, zum Beispiel Planflächenstrahler
4. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen
5. Zusätzliche technische Maßnahmen (Abschirmblenden, optische Einrichtungen wie Spiegel und Reflektoren, Leuchten mit begrenztem Abstrahlwinkel)
6. Ausrichtung der Beleuchtung grundsätzlich von oben nach unten. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen (siehe Abbildung 2, Beispiele a und b)
7. Beleuchtungen sollten nur nach unten und maximal  $80^\circ$  schräg zur Seite strahlen. Sie sollten möglichst niedrig angebracht sein, so dass zum Beispiel nur der zu beleuchtende Fußweg hell wird.  
Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (zum Beispiel Lager- und Sportplätze), sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von  $80^\circ$  Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, zum Beispiel Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche (siehe Abbildung 2).
8. Optimierte Lichtpunkthöhen
9. Es sollten möglichst niedrige Flutlichtmasten für Sportstätten und Lagerplätze installiert werden. Bei der Planung und Ausführung ist darauf zu achten, dass nur die notwendige Fläche beleuchtet wird. Streubereiche sind zu vermeiden. Bei Flutlichtanlagen im Freien sind jedoch gerade höhere Masten in Verbindung mit asymmetrischen Planflächenstrahlern zur Immissionsminimierung vorteilhaft.
10. Begrenzung der Betriebsdauer auf die nötige Zeit. Insbesondere während des Beurteilungszeitraumes „nachts“ kann eine Abschaltung oder Reduzierung des Beleuchtungsniveaus sinnvoll sein.

11. Wenn der Beleuchtungsbedarf in den Nachtstunden nur selten besteht, kann die Nutzung eines Bewegungsmelders vorteilhaft sein. Bei häufigem Ein-/Ausschalten kann dagegen die Störfunktion in der Nachbarschaft überwiegen. Die Ansprechempfindlichkeit, Einschaltdauer und der Ausleuchtungsbereich der Beleuchtungsanlage sind hierbei zu beachten.
12. Indirekte Beleuchtungssysteme wie Wandfluter oder Metallspiegel sind zu vermeiden.
13. Lampentypen (Bauart der Lichtquelle)
14. Umrüstung von Altanlagen
15. Ersetzen von beweglichen beziehungsweise zeitlich schwankenden Lichtquellen durch stationäre beziehungsweise konstante Lichtquellen, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist
16. Abdunkeln großer, von innen beleuchteter Fensterflächen (zum Beispiel beleuchtete Arbeitsräume, Gewächshäuser etc.) durch Jalousien oder Rollos

**Hinweis:**

Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Vögeln und Insekten finden sich unter Nummer 7.



**Abbildung 2:** Nicht empfehlenswerte und empfehlenswerte Varianten von Leuchten

**7 Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung**

**7.1 Einleitung**

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Neben dem Schutz des Menschen ist es ebenfalls Ziel des Gesetzes, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Der Anhang 1 berücksichtigt nur Auswirkungen von Lichtimmissionen auf bestimmte Tiergruppen und ist nicht abschließend. Demzufolge bedürfen Bewertungen bei absehbarer Betroffenheit von Belangen des Naturschutzes durch künstliche Beleuchtung einer naturschutzfachlichen Ergänzung.

Viele Tiere haben sich im Laufe der Evolution an den Tag-Nacht-Wechsel angepasst. So gibt es tagaktive und nachtaktive Tiere, die ihr Verhalten der jeweiligen Umgebungsleuchtdichte anpassen. Durch die ständig ansteigende Zahl von künstlichen Lichtquellen ist in den letzten Jahrzehnten für viele Tierarten eine gravierende Änderung ihrer jeweiligen Umwelt eingetreten.

Eine Vielzahl von nachtaktiven Insekten wird von künstlichen Lichtquellen aller Art angelockt, verlässt ihren eigentlichen Lebensraum und ist an der Erfüllung ihrer ökologischen „Aufgaben“ wie Nahrungs- oder Partnersuche gehindert. Für viele der Insekten sind die Lichtquellen direkt (Verbrennen) oder indirekt (Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) Todesfallen. Die große Zahl der Individuenverluste kann zu einer Dezimierung der Populationen von nachtaktiven Insekten in der Umgebung der Lichtquelle führen. Dies wiederum hat dann weitgehende Auswirkungen auf die Artenvielfalt (zum Beispiel Nahrungsketten, Blütenbestäubung).

Optische Strahlung wird von Insekten spektral anders bewertet als vom Menschen. Hinsichtlich der Wirkung künstlichen Lichts auf nachtaktive Insekten ist nachgewiesen, dass die Anlockwirkung von Lichtquellen mit hohen Anteilen im kurzwelligen blauen und ultravioletten Spektralbereich (zum Beispiel von Quecksilberdampflampen) sehr viel größer ist als von Lampen, deren Strahlung weit überwiegend im langwelligen Bereich liegt (Natriumdampflampen). So lockt eine Quecksilberdampf-Hochdrucklampe ca. 13-mal so viele Falter an wie eine für den Menschen gleich helle Natriumdampf-Hochdrucklampe. Als bisher unschädlichstes Licht hat sich das monochrome gelbliche Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampen erwiesen. Sehr erfolgversprechend verlief auch ein Test, bei dem neue LED-Lampen beteiligt waren, warm- und neutralweißes LED-Licht lockte danach vergleichsweise wenige Insekten an. Erst wenn die Lichtquelle einen bestimmten Helligkeitswert übersteigt, wird das Verhalten maßgebend gestört. Für die Anlockwirkung einer Lichtquelle sind neben der spektralen Lichtverteilung vor allem die Leuchtdichte, der Kontrast zur Umgebung, der Abstrahlwinkel und die Leuchtpunkthöhe wichtig. So lockt eine schräg nach oben abstrahlende Leuchte ca. 1,5-mal so viele Insekten an wie eine nur nach unten abstrahlende Leuchte. Bei doppelter Leuchtpunkthöhe wird ca. die 1,5- bis 2fache Insektenmenge angezogen.

Auch Vögel sind in unterschiedlicher Weise von Beleuchtungsanlagen betroffen. Sowohl für den Lebensrhythmus als auch für die Orientierung spielen Lichtquellen für Vögel eine große Rolle. Starke künstliche Lichtquellen (Leuchttürme, Fabrikanlagen, Hochhäuser und Skybeamer) können zum Orientierungsverlust und sogar zum massenhaften Tod nachts ziehender Vögel führen. Insbesondere bei hoher Luftfeuchtigkeit ziehen nächtliche Lichtquellen Vögel an. Dabei kommt es häufig zu Kollisionen mit der Lichtquelle oder dem sie tragenden Bauwerk. Die Irritationen ziehender Vögel zeigen sich auch an Reaktionen wie Umherirren im Lichtkegel, Änderung der Flugrichtung und Verlangsamung der Fluggeschwindigkeit.

**7.2 Maßnahmen zum Schutz von Insekten**

Um unerwünschte Wirkungen auf Insekten zu vermeiden oder zu minimieren, sind - mit unterschiedlicher Wirksamkeit - die folgenden Maßnahmen geeignet:

### 7.2.1 Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft

Ortsfeste Lichtquellen in der freien Natur sind, wo immer möglich, zu vermeiden. Ihre Wirkung reicht umso weiter, je größer die Lichtpunkthöhe und je größer die Leuchtdichte beziehungsweise die Lichtstärke in Richtung oberer Halbraum und etwa horizontal sind. Sind sie unvermeidlich, dann müssen die Lichtquellen so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Dies gilt auch für alle Übergangsbereiche von dichter Bebauung in die offene Landschaft oder naturnahe Nutzung wie Garten- und Parkanlagen. Helle Gebäudewände sollten in solchen Bereichen nicht erheblich angestrahlt werden. Zusätzlich sind Maßnahmen nach Nummer 7.2.2 und Nummer 7.2.3 in größtmöglichem Umfang anzuwenden.

### 7.2.2 Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen

In empfindlichen Bereichen sind grundsätzlich nur solche Lichtquellen zu verwenden, deren Abstrahlung nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Müssen größere Abstrahlwinkel verwendet werden, ist eine Begrenzung der Lichtstärke zu empfehlen (Ausnahme: Anlagen zur Anstrahlung von Gebäuden und Ähnliches). Bei der Planung von Anlagen zur Anstrahlung von Gebäuden sind die Aspekte des Tierschutzes zu berücksichtigen. Zur Umsetzung dieses Schutzziels gibt es Leuchten sowohl für die Beleuchtung von Straßen, Wegen oder für ähnliche Zwecke als auch für große Flächen. Für die Beleuchtung häufig benutzter großer Flächen wie zum Beispiel Lager- oder Trainingsplätze sollten nur Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden, die oberhalb von 80° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, zum Beispiel Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche. Leuchten, die nur in den für die Beleuchtungszwecke benötigten Richtungen abstrahlen, haben auch einen wesentlich höheren Wirkungsgrad und sind daher auf Dauer ökonomischer. Frei nach (fast) allen Richtungen abstrahlende Leuchten - wie viele sogenannte „dekorative“ Leuchten - sollten in empfindlichen Bereichen nicht eingesetzt werden.

### 7.2.3 Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum

Am wenigsten beeinflusst wird das Verhalten von Nachtinsekten durch das monochromatische Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe. Bei für den Menschen gleichem Helligkeitsniveau liegt die Wirkung auf Insekten für diese Lampen nur bei 1 Prozent bis 2,5 Prozent derjenigen von Quecksilberdampflampen. Im rein gelben Licht dieser Lampe ist jedoch keine Farberkennung möglich. Daher wird sie nur dort eingesetzt, wo es nicht besonders auf Farbwahrnehmung ankommt. Derzeit wird die Natriumdampf-Niederdrucklampe vor allem im Industrie- und Gewerbebereich eingesetzt, da sie momentan die wirtschaftlichste Lösung darstellt und bei feuchter Luft und Nebel das beste Kontrastsehen ermöglicht.

Die Natriumdampf-Hochdrucklampen dagegen haben für den Menschen eine für die meisten Fälle befriedigende Farbwiedergabe, während die Wirkung auf Insekten erst im Bereich von 10 Prozent bis 25 Prozent der von Quecksilberdampflampen liegt.

Natriumdampflampen haben darüber hinaus eine höhere Lichtausbeute und Lebensdauer als Quecksilberdampflampen und sind größtenteils auch gegen diese austauschbar. In naturnahen Bereichen sollten daher künftig nur noch Natriumdampflampen eingesetzt werden, in freier Natur wenn irgend vertretbar Natriumdampf-Niederdrucklampen.

Quecksilber- und Halogen-Dampflampen locken im Vergleich zu anderen Leuchtmitteln wesentlich mehr Insekten an und können daher nur für dicht bebaute Innenstädte, abseits von Wäldern, Parks, Friedhöfen und Gewässern, empfohlen werden. Sollte weißes Licht erforderlich sein, sind nach Möglichkeit LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe zu verwenden, um den Insektenanflug zu vermindern.

### 7.2.4 Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten

Dadurch lässt sich vermeiden, dass die Insekten in die Leuchte gelangen und dort an der heißen Lampe verbrennen oder eingesperrt verhungern.

### 7.2.5 Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Anlagen für künstliche Beleuchtung sollten nur solange wie notwendig betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Anstrahlung von Gebäuden, wo eine Begrenzung der Lichtabstrahlung in den unteren Halbraum nicht möglich und daher eine erhebliche Fernwirkung der Lichtquellen unvermeidlich ist. Diese sollten in den späteren Nachtstunden, während deren die gewünschte Wirksamkeit wegen des fehlenden Publikums ohnedies gering ist, abgeschaltet werden. Dies gilt auch für Beleuchtungsanlagen für Werbezwecke.

Für Beleuchtungsanlagen, die während der ganzen Nacht in Betrieb sein müssen, ist zu prüfen, ob für die späteren Nachtstunden eine Reduzierung des Niveaus möglich ist.

## 7.3 Maßnahmen zum Schutz von Vögeln

Die im vorhergehenden Abschnitt zum Schutz von Insekten in den Nummern 7.2.1, 7.2.2 und 7.2.5 genannten Maßnahmen sind auch geeignet, mögliche ungünstige Einflüsse künstlicher Beleuchtung auf Vögel zu vermeiden oder zu minimieren, außerdem

- die Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen,
- eine schwache Beleuchtung von Strukturen (zum Beispiel an Leucht- oder Funktürmen), damit diese zur Vermeidung von Kollisionen für Vögel sichtbar werden,
- die Vermeidung der Beleuchtung von Hochhäusern sowie von Gebäuden mit Glasfronten,
- die Abschaltung von Skybeamern zu Zeiten des Vogelzuges (15. Februar bis 31. Mai und 1. August bis 30. November).

## 8 Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen

### 8.1 Einleitung

Photovoltaikanlagen werden meist auf Dächern, Gebäuden wie Lagerhallen, landwirtschaftlichen Hallen oder auf zum Teil mehreren Hektar großen Flächen errichtet. Sie bestehen im Regelfall aus einzelnen Photovoltaikmodulen. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch treten in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auf, die mit  $> 10^3 \text{ cd/m}^2$  eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen können. Diese Form der physiologischen Blendung kann unter anderem zur vollständigen Reduzierung des Sehvermögens im gesamten Blickfeld führen. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Absatz 2 BImSchG) dar.

Wenn diese Immissionen über einen längeren Zeitraum an der schützenswerten Nachbarschaft auftreten, werden Abhilfemaßnahmen für erforderlich gehalten. Wirkungsuntersuchungen oder Beurteilungsvorschriften zu diesen Immissionen sind bisher nicht vorhanden. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Der entsprechende Wertungsmaßstab kann jedoch allenfalls ein erster Anhaltspunkt für die Beurteilung von Blendungen sein. Im Einzelfall muss begründet werden, warum eine Übertragbarkeit gegeben beziehungsweise aufgrund welcher Überlegungen eine gegebenenfalls abweichende Bewertung erfolgt ist.

### 8.2 Blendwirkung

#### 8.2.1 Allgemeines

Die Sonne erreicht Leuchtdichten von bis zu  $1,5 \cdot 10^9 \text{ cd/m}^2$ . Selbst bei niedrigen Sonnenständen über dem Horizont treten noch Leuchtdichten um  $0,3 \cdot 10^9 \text{ cd/m}^2$  auf. Bei etwa  $10^5 \text{ cd/m}^2$  tritt Absolutblendung ein. Das bedeutet, dass ein Photovoltaikmodul dann zu einer Absolutblendung führt, wenn auch nur ein Bruchteil des einfallenden Sonnenlichts (weniger als 1 Prozent) zu einem Immissionsort (Wohngebäude) hin reflektiert wird.

#### 8.2.2 Einflussgrößen

Wesentliche Parameter, die die Blendwirkung auf einen Immissionsort beeinflussen:

Physikalische Größen:

- Leuchtdichte  $L_S$  der Lichtquelle [ $\text{cd/m}^2$ ]
  - Sonne am Horizont  $6 \cdot 10^6 \text{ cd/m}^2$
  - Mittagssonne  $1,5 \cdot 10^9 \text{ cd/m}^2$   
(Leuchtdichte der Sonne ist abhängig vom Sonnenstand)
- Umgebungsleuchtdichte  $L_U$  [ $\text{cd/m}^2$ ]
  - Umgebungsleuchtdichte  $10^2$  bis  $10^3 \text{ cd/m}^2$

- Raumwinkel  $\Omega_S$  der Licht- oder der Reflexionsquelle [sr]
  - Raumwinkel der Sonne  $6,8 \cdot 10^{-5} \text{ sr}$
  - Raumwinkel eines Moduls  $3,4 \cdot 10^{-4} \text{ sr}$   
(bei 100 m Abstand und  $30^\circ$  Neigung)

Geometrische Parameter:

- direkte Sichtverbindung zur Photovoltaikanlage
- Ausrichtung und Größe der Photovoltaikanlage
- relative Lage des Immissionsortes zur Photovoltaikanlage
- geografische Lage des Immissionsortes

Zeitliche Größen:

- Zeitpunkt (Jahres- und Tageszeit)
- Dauer
- Häufigkeit der Blendsituation

Sonstige:

- Reflexionseigenschaften der Moduloberflächen (Material)

#### 8.2.3 Sonnenstand im Jahresverlauf

Im folgenden Diagramm wird der Verlauf des Sonnenstands über ein ganzes Jahr für einen Standort in Augsburg gezeigt.

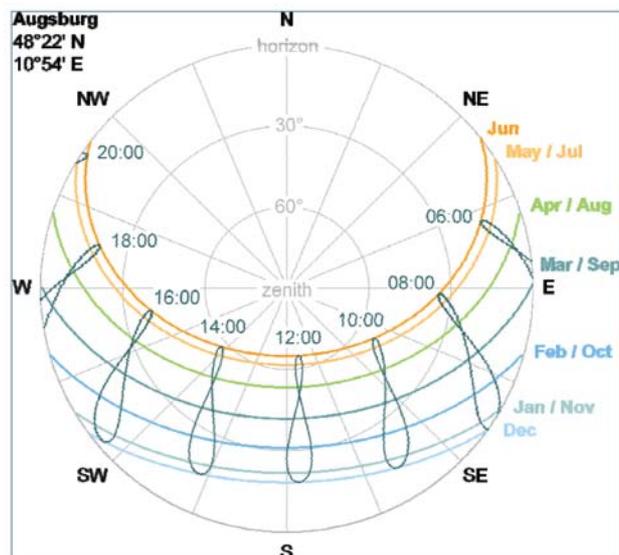


Abbildung 1

Sonnenstandsdiagramm für Augsburg, jeweils für den 21. Tag eines Monats gezeigt.

Höhenwinkel in Grad  $^\circ$  ( $0^\circ = \text{Horizont}$ )

Der höchste Sonnenstand variiert nach Jahreszeit und Breitengrad des Standorts. Für Augsburg liegt er zwischen  $18^\circ$  zur Wintersonnenwende und  $65^\circ$  zur Sommersonnenwende. Abbildung 1 zeigt den Lauf der Sonne am jeweils 21. Tag eines Monats (Kurven) in Augsburg. Verbindet man die Punkte gleicher Uhrzeit an jedem Tag des Jahres miteinander, so ergeben sich die eingezeichneten „Schleifen“, Analemmata genannt (Uhrzeit: Central European Time (CET)).

### 8.3 Maßgebliche Immissionsorte und -situationen

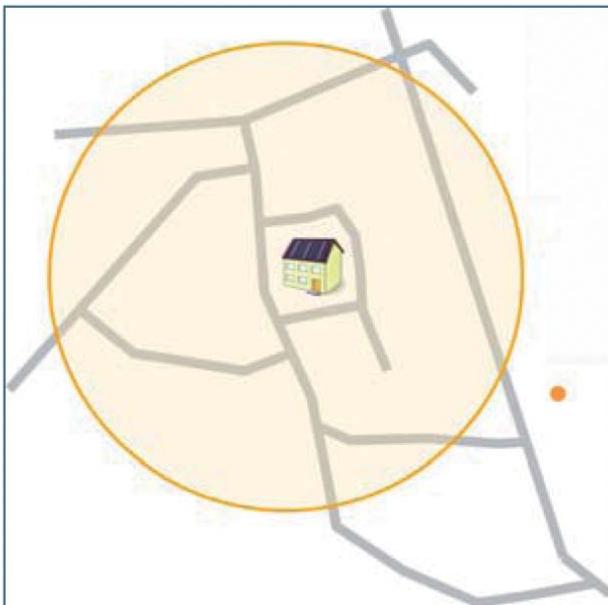
Maßgebliche Immissionsorte sind:

- a) schutzwürdige Räume, die als
- Wohnräume
  - Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
  - Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
  - Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

An Gebäuden anschließende Außenflächen (zum Beispiel Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6 bis 22 Uhr gleichgestellt.

- b) unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind.

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung (wie in den Abbildungen 2 bis 4 dargestellt) schon im Vorfeld ausklammern:



**Abbildung 2:** Der Immissionsort liegt weiter als ca. 100 m von der Photovoltaikanlage entfernt.



**Abbildung 3:** Der Immissionsort befindet sich nördlich der Photovoltaikanlage.



**Abbildung 4:** Der Immissionsort befindet sich südlich der Photovoltaikanlage.

- Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden (Abbildung 2), erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.
- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind (Abbildung 3), sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (zum Beispiel bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.

- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind (Abbildung 4), brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (Abbildung 5). Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.



**Abbildung 5:** Kritische Immissionsorte liegen meist westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt.

#### 8.4 Beurteilung der Blendung vorzugsweise im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen

Zur Ermittlung der Immissionen (Blendzeiträume) wird von idealisierten Annahmen ausgegangen:

- Die Sonne ist punktförmig.
- Das Modul ist ideal verspiegelt, das heißt, es kann das Reflexionsgesetz „Einfallswinkel gleich Ausfallswinkel“ angewendet werden.
- Die Sonne scheint von Aufgang bis Untergang, das heißt die Berechnung liefert die astronomisch maximal möglichen Immissionszeiträume.

Die relevanten Photovoltaikmodule und Immissionsorte werden in einem gemeinsamen Koordinatensystem modelliert. Davon ausgehend wird mit dem zuvor beschriebenen Verfahren ermittelt, zu welchen Zeiten eine Blendung (astronomisch) möglich ist.

Bei streifendem Einfall der Sonne auf ein Photovoltaikmodul dominiert der direkte Blick in die Sonne die Blendwirkung. Erst ab einem Differenzwinkel von ca. 10° kommt es zu einer zusätzlichen Blendung durch das Modul. In den Immissionszeiten

sollten deshalb nur solche Konstellationen berücksichtigt werden, in denen sich die Blickrichtungen zur Sonne und auf das Modul um mindestens 10° unterscheiden.

Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen kann vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Wird danach im Einzelfall eine erhebliche Belästigung durch die Blendung festgestellt, werden nachfolgende Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen.

#### 8.5 Mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung beziehungsweise -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Bei der Maßnahmenplanung gibt es kein allgemein gültiges Vorgehen. Art und Umfang geeigneter Maßnahmen hängen immer von der konkreten Standortsituation vor Ort ab. In jedem Fall ist eine sorgsame Planung im Vorfeld sinnvoll, da Maßnahmen im Nachhinein - beispielsweise die Veränderung des Neigungswinkels bei Dachanlagen oder die Installation einer Abschirmung - kostenaufwändig sind.

### 9 Geltungsdauer

Diese Leitlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 18. Januar 2001 (ABl. S. 138), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2011 (ABl. S. 1953), tritt gleichzeitig außer Kraft.

#### Anhang

##### Verwendete Abkürzungen

E	Beleuchtungsstärke, gemessen in lx
$\bar{E}_F$	mittlere Beleuchtungsstärke am Immissionsort, normalerweise in der Fensterebene, bei Terrassen und Balkonen in der Ebene vertikaler Bezugsflächen
F	Brennweite eines Fotoobjektivs in mm
$F_{Neg}$	Fläche des Bildes einer Lichtquelle auf einem fotografischen Negativ oder Dia in mm <sup>2</sup>
$F_p$	Projektion der Lichtaustrittsfläche der Leuchte auf eine Ebene senkrecht zur Verbindungsgeraden Immissionsort-Leuchte in m <sup>2</sup>

R	Direkter Abstand zwischen Lichtquelle und Immissionsort in m	$\alpha$	Voller Öffnungswinkel eines Kreiskegels, gemessen in Grad
$F_i$	Lichtaustrittsfläche der Leuchte in m <sup>2</sup>	$\alpha_U$	Voller Öffnungswinkel des kreisförmigen Umfeldes um die zu beurteilende Blendlichtquelle, Festlegung $\alpha_U = 20^\circ$
K	Immissionsrichtwert für die physiologische Blendung, abhängig von der Gebietseinstufung und Beurteilungszeit	$\varepsilon$	Winkel zwischen der Senkrechten auf der Lichtaustrittsfläche der Leuchte und der Verbindungsgeraden Immissionsort-Leuchte
$k_S$	Blendmaß zur Festlegung der Immissionsrichtwerte für die maximal tolerable Blendung einer Blendlichtquelle beziehungsweise zur unmittelbaren Beschreibung der Güte der Blendungsbegrenzung	$\Delta V, \Delta H_z, \Delta h_1, \Delta h_2, \Delta V_1, \Delta V_2$	Winkeldifferenzen bei Messung mit Theodolit, siehe Abbildung 1
L	Leuchtdichte, gemessen in cd/m <sup>2</sup>		
$\bar{L}_S$	Mittlere Leuchtdichte der zu beurteilenden Blendlichtquelle		
$\bar{L}_{U, \text{mess}}$	Mittlere Leuchtdichte des ( $\pm 10^\circ$ )-Umfeldes der zu beurteilenden Blendlichtquelle		
$L_U$	Messgebende Leuchtdichte der Umgebung der Blendlichtquelle		
$\bar{L}_{\text{max}}$	Maximal tolerable mittlere Leuchtdichte einer Blendlichtquelle		
$\bar{L}_M$	Mittlere Leuchtdichte im Messfeld eines Leuchtdichtemessers		
I	Lichtstärke in cd		
Mf	Minderungsfaktor des Blendmaßes		
$\Omega$	Raumwinkel, unter dem eine (leuchtende) Fläche erscheint, gemessen in sr $\Omega = F_p/R^2$ ( $F_p$ = Flächenprojektion; R = Abstand zur Fläche) $\Omega = 2 \pi \cdot (1 - \cos \alpha/2)$ für Kreiskegel mit Öffnungswinkel $\alpha$		
$\Omega_S$	Raumwinkel, unter dem die zu beurteilende Blendlichtquelle erscheint		
$\Omega_U$	Raumwinkel des Umfeldes; $\Omega_U = 0,095$ sr für $\alpha_U = 20^\circ$		
$\Omega_M$	Raumwinkel zum Messfeld eines Leuchtdichtemessers, zum Beispiel $\Omega_M = 0,000239$ sr für $\alpha = 1^\circ$		
$\Omega_{\text{Störfäche}}$	Gesamter Raumwinkelanteil von Sichthindernissen auf einer zu beurteilenden Beleuchtungsanlage, wie zum Beispiel Bewuchs, aus Sicht vom Immissionsort; es gilt: $\Omega_{\text{Störfäche}} < \Omega_S$		

### Anpassung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Frauen und Familie  
Vom 12. Mai 2014

#### I.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Erstattungsverordnung vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), die zuletzt durch Verordnung vom 30. August 2013 (GVBl. II Nr. 66) geändert worden ist, werden die Erstattungspauschalen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wie folgt festgesetzt und bekannt gemacht:

1. Die Jahrespauschale nach § 1 Absatz 1 beträgt 2 303 Euro.
2. Die Jahrespauschale nach § 1 Absatz 2 beträgt 9 128 Euro.
3. Die jährliche Pauschale pro Personalstelle nach Anlage 1 beträgt 52 819 Euro.
4. Die jährliche Pauschale für die zusätzliche Personalstelle nach Anlage 2 Nummer 1 beträgt 52 819 Euro.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Anpassung der Erstattungspauschalen vom 24. September 2013 (ABl. S. 2784) außer Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines  
Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer FWL von  
1,05 MW am Standort in 14621 Schönwalde-Glien,  
OT Wansdorf, Gemarkung Wansdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. Mai 2014

Die Firma Klärwerk Wansdorf GmbH, Klärwerksweg 1 in 14621 Schönwalde-Glien beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Havelland in 14621 Schönwalde-Glien, OT Wansdorf, Gemarkung Wansdorf, Flur 2, Flurstück 134 ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,050 MW zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3a UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zu-

letzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von zwei Windkraftanlagen  
in 03116 Drebkau OT Jehserig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. Mai 2014

Die Firma Prometheus® Planung GmbH & Co. KG, Berliner Straße 97 in 03046 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V112-3,0 MW in der Gemarkung Jehserig, Flur 8, Flurstücke 71 und 104.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von drei Windkraftanlagen  
in 03116 Drebkau OT Schorbus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. Mai 2014

Die Firma Prometheus® Planung GmbH & Co. KG, Berliner Straße 97 in 03046 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ VESTAS V112-3,0 MW in der Gemarkung Schorbus, Flur 3, Flurstücke 57/34, 57/29 und 59/11.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
von acht Windenergieanlagen  
in 14822 Mühlenfließ OT Niederwerbig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. Mai 2014

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (Typ E-101) in der Gemarkung Niederwerbig (Landkreis Potsdam-Mittelmark), Flur 3, Flurstücke 25, 30, 34, 38, 42, 45, 57, 67, 72 und 78.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden

Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), geändert durch Artikel 1 des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. Mai 2014

Die Kulisch & Co Fahrzeug-, Handels- und Verwertungs GmbH beantragt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks am Standort in 14478 Potsdam, Zum Heizwerk 16 - 18, Gemarkung Drezwitz, Flur 10, Flurstück 24 zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.12.3.2 Spalte c (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um das Vorhaben der Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit im Sinne des § 3a in Verbindung mit § 3c des UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

### **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Errichtung und Betrieb von Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Verdampfen eines Inhaltsstoffes und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in 16818 Märkisch Linden OT Werder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. Mai 2014

Die Firma GRIAG Glasrecycling AG, Temnitz-Park-Chaussee 41 in 16818 Märkisch Linden OT Werder beantragt die Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Verdampfen eines Inhaltsstoffes (Quecksilber) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen je Tag oder mehr gefährlicher Abfälle und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr am Standort in 16818 Märkisch Linden OT Werder, Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstücke 238, 403.

Die Anlagen unterliegen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb:

- einer LCD-Recyclinganlage und einer Elektronikschrottbehandlungsanlage zur Behandlung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen unter der Nutzung der vorhandenen Gebäude Haus 3 und teilweise Haus 4
- einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen durch Errichtung einer Zeltüberdachung auf der versiegelten Außenfläche zwischen den Häusern 3 und 4
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung nichtgefährlicher Abfälle teilweise im Haus 5 und auf befestigten Außenflächen nahe Haus 3.

Die Inbetriebnahme ist für das IV. Quartal 2014 geplant.

## I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 04.06.2014 bis einschließlich den 03.07.2014** ausgelegt

- im Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, Raum 209 und können dort zu den regulären Öffnungszeiten für jedermann eingesehen werden,
- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 3, Raum 328 und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## II. Einwendungen

Einwendungen können während der **Einwendungsfrist vom 04.06.2014 bis einschließlich den 17.07.2014** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser am **27.08.2014 um 10 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus in 16818 Märkisch Linden OT Werder, Dorfstraße 68 a** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier in 03130 Spremberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. Mai 2014

Die Firma Hamburger Rieger GmbH, Papierfabrik Spremberg, An der Heide B 5 in 03130 Spremberg, beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Papiermaschine PM 1) in der Gemarkung Spremberg, Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 192, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 207, 209, 210, 215, 217, 249, 251, 254, 256, 258, 260, 268, 269, 274, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289 und Flur 37, Flurstücke 210, 222, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255 und in der Gemarkung Zerze, Flur 2, Flurstücke 22/2, 23/2, 24/2, 25/5, 25/6, 25/7, 26/5, 26/6, 26/7, 48/3, 55/4, 55/5, 55/6, 56/4, 56/5, 56/6, 65/1, 67/1, 68/1, 79/2, 80/2, 81, 82 und 83/2 in wesentlichen Teilen zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 6.2.1 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 6.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landes-

amt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Windpark Kemnitz) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 27. Mai 2014

Der mit Bekanntmachung vom 18. Februar 2014 (ABl. S. 300) angezeigte **Erörterungstermin** für das oben genannte Vorhaben der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen **am 04.06.2014 um 10 Uhr**, im Sitzungssaal der Stadt Luckenwalde, Markt 10 in 14943 Luckenwalde **wird verlegt**.

Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden rechtzeitig bekannt gemacht.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth  
Vom 8. Mai 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Kolzenburg, Flur 3, Flurstück 3/1 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 6,12 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20.04.2012, Az.: LFB-17.04.-7020-6/01/12/Kolz durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033704 706900 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3a, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg  
Vom 12. Mai 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch Oderland, Gemarkung Bliesdorf, Flur 4, Flurstück 127 und 143 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 9,7253 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 24.01.2014, Az.: LFB -0905-7020-6/01/2014 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03341 30225 14 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg, Garzauer Str. 8, 15344 Strausberg eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

### **Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2014 der Verbandsversammlung des WBV „Finowfließ“**

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Finowfließ“  
Vom 30. April 2014

Die Verbandsversammlung 1/2014 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ findet am:

**Freitag, dem 13.06.2014 um 10 Uhr  
im Plenarsaal der Kreisverwaltung Barnim  
(Paul-Wunderlich-Haus)  
Am Markt 1, 16225 Eberswalde statt.**

#### **Tagesordnung:**

TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung

TOP 3: Protokollkontrolle der Verbandsversammlung 1/2013 vom 13.12.2013

TOP 4: Diskussion und Beschluss Haushaltsplan 2014 (Beschlussvorlage 1/2014)

TOP 5: Diskussion und Beschluss der Wahlordnung (Beschlussvorlage 2/2014)

TOP 6: Vorstandswahl

TOP 7: Information/Sonstiges

Die Beschlussvorlagen liegen vom 30.05.2014 bis zum 12.06.2014 in der Geschäftsstelle (Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bernau, den 30. April 2014

Holger Lampe  
Verbandsvorsteher

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 31. Juli 2014, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus - Zweigstelle Guben -, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) die im Grundbuch von **Guben Blatt 529** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guben, Flur 13, Flurstück 280/2, Karl-Marx-Straße 76, 410 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 1925, Modernisierung 1995 - 2010), einem Stallgebäude (Bj. 1925) und einer Garage (Bj. 1973) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 240 K 1/13

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 31. Juli 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus - Zweigstelle Guben -, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss) die im Grundbuch von **Jänschwalde Blatt 1289** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 466, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 8, 1.039 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, 9 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Jänschwalde, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße, 4 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Flurstück 466 mit einem unterkellerten Vierfamilienwohnhaus (Bj. 1906, Modernisierung und Instandsetzung 2005 - 2012) bebaut.

Bei den Flurstücken 28 und 27 handelt es sich um Arrondierungsflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2011 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 466 - 124.000,00 EUR

Flurstück 28 - 160,00 EUR

Flurstück 27 - 70,00 EUR.

Im Termin am 24.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 240 K 29/12

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 17. Juni 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Kossenblatt Blatt 365** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kossenblatt, Flur 2, Flurstück 53/2, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 9, Größe 6.254 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kossenblatt, Flur 2, Flurstück 223, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr., Größe 862 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 59.000,00 EUR (insgesamt)  
lfd. Nr. 3: 250,00 EUR (insgesamt).

**Nutzung:**

lfd. Nr. 1: Zweifamilienhaus mit Saalanbau, Wirtschaftsgebäude, bauliche Anlagen  
lfd. Nr. 3: Grünland  
Postanschrift: Lindenstr. 9, 15848 Tauche OT Kossenblatt  
AZ: 3 K 117/12

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 15. Juli 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Seelow Blatt 1508** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 8, Gemarkung Seelow, Flur 14, Flurstück 8/15, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str., Größe: 3.660 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Seelow, Flur 14, Flurstück 8/18, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str., Größe: 2.872 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Seelow, Flur 14, Flurstück 8/23, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 10.946 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Seelow, Flur 14, Flurstück 8/41, Landwirtschaftsfläche, Die Höhenfeldmark, Größe: 30.727 m<sup>2</sup>,
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Seelow, Flur 14, Flurstück 32/2, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 20, Größe: 3.535 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 8: 1,00 EUR
- lfd. Nr. 9: 50.000,00 EUR
- lfd. Nr. 10: 1,00 EUR
- lfd. Nr. 11: 4.600,00 EUR
- lfd. Nr. 12: 1,00 EUR
- Gesamtausgebot: 32.000,00 EUR.

Nutzung: teilweise kontaminierte und teilweise bebaute Gewerbeflächen mit ruinösen Bauwerken (Brandschaden) und unbebaute Flächen

Postanschrift: Frankfurter Str. 20, 15306 Seelow  
AZ: 3 K 37/11

**Zwangsvolle Versteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Juli 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Döbberin Blatt 169** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbberin, Flur 1, Flurstück 59/1, Größe: 435 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Postanschrift: Schulstraße 2, 15326 Zeschdorf OT Döbberin  
Bebauung: Einfamilienhaus und Garage  
AZ: 3 K 33/13

**Zwangsvolle Versteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 17. Juli 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Buckow Blatt 357** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Buckow, Flur 1, Flurstück 695, Größe: 1.027 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Postanschrift: Am Rietzer Weg 8, 15848 Rietz-Neuendorf/OT Buckow  
Bebauung: Einfamilienhaus mit Nebengebäude  
AZ: 3 K 73/13

**Amtsgericht Königs Wusterhausen**

**Zwangsvolle Versteigerung - 3. Termin**

Am

**Montag, 28. Juli 2014, 10:00 Uhr**

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06 (15745 Wildau, Friedrich-Engels-Str. 58) das im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 1463** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Miersdorf, Flur 9, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Straße am Hochwald 35, Größe 586 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in 15738 Zeuthen, Straße am Hochwald 35. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Auf dem Grundstück steht ein doppeltes Blechgartengerätehaus. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus Nr. 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 110.000,00 EUR

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen

notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>.

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: DKB Grundbesitzvermittlung GmbH, Herr Reiko Mudra, Tel. 0355 3808070.

AZ: 8 K 8/13

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Juli 2014, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3618** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zossen, Flur 3, Flurstück 139/4, Größe 1.048 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.06.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Gerichtsstraße 32. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 15.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 181/11

#### **Zwangsversteigerung (Wiederversteigerung)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. Juli 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 4747** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 663, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 20, Größe 838 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 664, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe 712 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 665, Erholungsfläche, Dorfstraße, Größe 483 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 169.100,00 EUR festgesetzt worden. Einzelwerte:

Flurstück 663: 101.000,00 EUR

Flurstück 664: 37.700,00 EUR

Flurstück 665: 30.400,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.10.2013 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow, Dorfstraße 20. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 86/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Juli 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 2455** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 13, Flurstück 255, Am Stechberg 9, Größe 663 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.07.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Am Stechberg 9. Es ist bebaut mit Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte mit Nebengelass.

Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 1934, Modernisierung nach 1990, Anbau Wintergarten ca. 1993, ausgebautes DG, Wfl. ca. 153 m<sup>2</sup>, Eigennutzung.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 44/13

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Juli 2014, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9847** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3441,77/10000 Miteigentumsanteil an Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 231, Grabenstraße 4; Gebäude- und Freifläche; Gewerbe und Industrie, Größe 550 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss 2 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.10.2013 eingetragen worden.

Die 6-Zimmer-Wohnung (rd. 197 m<sup>2</sup> Wohnfläche) befindet sich in einem 4 WE Mehrfamilienhaus in Luckenwalde; Grabenstraße 4. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 60/2013

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. Juli 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 2647** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schulzendorf, Flur 8, Flurstück 106, Größe 1.038 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 57.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.10.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Schulzendorf, Hans-Sachs-Str. 41. Es ist bebaut mit einem ehemaligen Wochenendhaus (Abriss). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 228/12

### Amtsgericht Potsdam

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 9. Juli 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Friesack Blatt 518** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 55, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Im großen Anger, Größe: 703 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 56, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Im großen Anger, Größe: 14 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 73.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf Flurstück 55: 72.800,00 EUR und auf Flurstück 56: 200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. November 2012 eingetragen worden.

Das Flurstück 55 mit der postalischen Anschrift: 14662 Friesack, Große Schanze 7, ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1990, teilsaniert ca. 1990 bis 2000, Wfl. ca. 131 m<sup>2</sup>) nebst Anbau (Bj. ca. 1990), einer Werkstatt (Nfl. ca. 17 m<sup>2</sup>) einem Stallgebäude (Nfl. ca. 7 m<sup>2</sup>), einer Garage (Nfl. ca. 18 m<sup>2</sup>) und einer Überdachung (Nfl. ca. 12 m<sup>2</sup>) bebaut. Flurstück 56 ist unbebaut.

AZ: 2 K 328/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 15. Juli 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Etzin Blatt 329** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Etzin, Flur 4, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Siedlung 16a, groß: 1.958 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus im Bungalowstil bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 116 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 28.11.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 162.000,00 EUR. Das Wohnhaus in guter Qualität ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 357/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. Juli 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rhinow Blatt 60** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rinow, Flur 2, Flurstück 63, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland; Bergstr. 2, Größe: 2.145 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1820, teilsaniert 2002 - 2006 mit Erd- und nicht ausgebautem Dachgeschoss bebaut mit einer Wohnfläche von ca. 120 m<sup>2</sup>. Hinzu kommen die Scheune (Baujahr ca. 1820) mit einer Nutzfläche von ca. 139 m<sup>2</sup>, das Stallgebäude (Baujahr ca. 1820), Nutzfläche ca. 15 m<sup>2</sup> und der um 1988 gebaute Schuppen mit einer Nutzfläche von ca. 28 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.03.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 62.000,00 EUR.

AZ: 2 K 90/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. Juli 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Friesack Blatt 2593** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friesack, Flur 11, Flurstück 876, Gebäude- und Freifläche Am Schillerpark 1, groß: 2.084 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr 1924, teilsaniert 2006) bebaut. Es besteht Sanierungsbedarf. Die Reparaturkosten betragen geschätzt 31.000,00 EUR. Die Wohnfläche beträgt etwa 440 m<sup>2</sup>, die Nebenfläche etwa 185 m<sup>2</sup>. Vier von fünf Wohneinheiten sind vermietet.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 29.10.2013 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 244.000,00 EUR.

AZ: 2 K 243/13

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. Juli 2014, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Golm Blatt 1401** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 106,88/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der  
Flur 2, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstr. 14, 14A, 14B, 14C, 14D, 14E, 15, 15A, 15B, Größe: 9.072 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Die zu versteigernde leerstehende Gewerbeeinheit (Ladenraum, Toilette) mit ca. 60 m<sup>2</sup> in der Reiherbergstraße 14 E liegt lt. Gutachten im EG eines II-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses ohne Keller, Baujahr ca. 1996 und ist durch 2 Zugänge erreichbar. Eine Innenbesichtigung erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.01.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 68.500,00 EUR.

AZ: 2 K 394/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. Juli 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Wilhelmshorst Blatt 1517** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 59/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wilhelmshorst,  
Flur 2, Flurstück 301, Verkehrsfläche, Forstweg, groß: 216 m<sup>2</sup>,  
Flur 2, Flurstück 27, Waldfläche, Forstweg 30, 30 A, groß: 2.042 m<sup>2</sup>,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Haus 1 im Aufteilungsplan mit Nr. 6, Sondernutzungsrechte sind vereinbart

versteigert werden.

Die Wohnung liegt im Dachgeschoss eines Wohnhauses mit sechs Einheiten und besteht aus einem kombinierten Wohn- und Kochbereich, Schlafzimmer, Bad, Flur und Terrasse (Balkon) aus dem Jahre 1992. Die Wohnfläche beträgt etwa 52 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 22.11.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 75.000,00 EUR. Die Wohnung ist vermietet.

AZ: 2 K 360/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 29. Juli 2014, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Golm Blatt 1399** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 1.022,68/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 2, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, groß: 9.072 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 63 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Die Gewerbeeinheit liegt im Erdgeschoss und besteht aus Windfang, Verkaufsraum und zwei Lageräumen. Im Obergeschoss befindet sich ein Pausenraum/Teeküche und Sozialräume. Die Gesamtnutzfläche beträgt etwa 580 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 27.12.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 680.000,00 EUR.

Das Objekt ist leerstehend. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an 14 Pkw-Stellplätzen.

AZ: 2 K 393/12

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung gemäß § 172 ZVG soll am

**Dienstag, 15. Juli 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 2171** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwedt, Flur 59, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Ehm-Welk-Str., Größe 2.707 m<sup>2</sup> laut Gutachten: Grundstück im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, bebaut mit massivem Garagengebäude (Doppelgarage) in Nordecke des Grundstücks, ca. 39 m<sup>2</sup>, Bj. nicht bekannt; im Übrigen wurden Teile des eingefriedeten und ehemals bebauten und gewerblich genutzten Grundstücks als verwilderte Freifläche mit befestigten Bereichen vorgefunden. Div. Entsorgungssubstanz vorhanden.

Lage: 16303 Schwedt/O., Grambauerstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

AZ: 3 K 432/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. Juli 2014, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstr.13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 6527** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 119/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.143 m<sup>2</sup>,

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 475/8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.126 m<sup>2</sup>, Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.838 m<sup>2</sup>, Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 479/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.862 m<sup>2</sup>, Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.623 m<sup>2</sup>, Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 476/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 1.625 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum im Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 27 bezeichnet.

versteigert werden.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im EG eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1996, 105 WE in der Gesamtanlage Andromedastraße 4 - 8 und 9 - 13, teilberäumter Leerstand, Wohnfläche ca. 85 m<sup>2</sup>, Sondernutzungsrecht an Terrasse und Garten, erhebliche Beräumungs-, Reinigungs- und Erneuerungsaufwendungen im Bereich des Sondereigentums, Energieausweis vorhanden

Lage: Andromedastraße 6, 16321 Bernau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

AZ: 3 K 289/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. Juli 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, der im Grundbuch von **Hennickendorf Blatt 506** eingetragene 1/2 Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hennickendorf, Flur 7, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Rehfelder Str. 10, 10A, Größe 1.682 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Doppelhaus und weiterem Wohnhaus sowie Nebengebäuden, Wohnflächen ca. 78 m<sup>2</sup>, 73 m<sup>2</sup> und 71 m<sup>2</sup>, nur tw. Besichtigung möglich gewesen, Reparaturstau

Lage: Rehfelder Str. 10, 10a, 15378 Rüdersdorf, OT Hennickendorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

AZ: 3 K 10/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 16. Juli 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, der im Grundbuch von **Oderberg Blatt 2063** eingetragene 1/2 Anteil an Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechtes auf dem Grundstück Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 59/26, Gebäude- und Freiflächen, Straße der Jugend 8b, Größe 501 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstück 59/26, Gebäude- und Freifläche, Straße der Jugend 8b, Größe 501 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Doppelhaushälfte Wohngrundstück zur Eigennutzung; eingeschossig, voll unterkellert mit Wintergartenanbau, Garage und Holzschuppen; Bj. 1936, saniert 1994; Wohnfläche ca. 80 m<sup>2</sup>

Lage: Straße der Jugend 8b, 16248 Oderberg

versteigert werden.

Achtung! Es wird nur der 1/2-Miteigentumsanteil (= ideelle Hälfte) versteigert!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1/2 Anteil

an dem Gebäudeeigentum lfd. Nr. 1 auf 26.000,00 EUR

an dem Grundstück lfd. Nr. 2 auf 4.500,00 EUR

für das Zubehör zum Gebäudeeigentum auf 500,00 EUR.

AZ: 3 K 289/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 22. Juli 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Grundbuch von **Friedrichsaue Blatt 271** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedrichsaue, Flur 2, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mittelweg 1, Mittelweg 1/A, Größe 4.412 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 23.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.11.2013 eingetragen worden.

Laut Gutachten:

bebaut mit Mehrfamilienwohnhaus, nicht unterkellert, Bj. um 1900 als Wohnhaus mit Stallteil; später zu einem Mehrfamilienwohnhaus um- und ausgebaut; seit 2003 Nutzung als Einfamilienwohnhaus; EG: Wohnzimmer, Esszimmer mit Küche, Gästezimmer, 3 Bäder, separate Kü., mehrere Flurbereiche, Waschküche, Lagerraum (Speisekammer) sowie Garage und Werkstatt; DG 3 Zi., 2 Kammern, Flur/Treppenhaus und nicht ausgebaut. DG derzeit Leerstand, erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf; Wohn- und Nutzfläche ca. 279 m<sup>2</sup>;

bebaut weiterhin mit abbruchreifen Nebengebäuden

Geringer Überbau eines Feuerwehrgerätehauses liegt vor.

Das Grundstück befindet sich in 15328 Zechin OT Friedrichsaue, Mittelweg 1.

AZ: 3 K 282/13

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 31. Juli 2014, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Eggersdorf b. Müncheberg Blatt 241** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eggersdorf bei Müncheberg, Flur 1, Flurstück 45/1, Müncheberger Str. 4 A, Größe 1.118 m<sup>2</sup>,  
lfd. Nr. 4, Gemarkung Eggersdorf bei Müncheberg, Flur 1, Flurstück 45/2, Müncheberger Str. 4 B, Größe 1.006 m<sup>2</sup>  
laut Gutachten:

Flst.: 45/1; bebaut mit einer Doppelhaushälfte, Bauantrag v. 1989, unterkellert, massiv, Fassadenfertigteilelemente, DDR-Betonfertigteile mit Rollkiesvorsatz, Wohnfläche ca. 106 m<sup>2</sup> Heizungsanlage in lfd. 3 (Flst. 45/2);

Flst.: 45/2; bebaut mit einer Doppelhaushälfte, Bauantrag v. 1989, unterkellert, massiv, Fassadenfertigteilelemente, DDR-Betonfertigteile mit Rollkiesvorsatz, Wohnfläche ca. 106 m<sup>2</sup>, erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, einfacher Carport  
Lage: Müncheberger Str. 4 a und 4 b, 15374 Müncheberg OT Eggersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 45/1 auf 48.000,00 EUR

Flurstück 45/2 auf 47.000,00 EUR.

Im Termin am 03.04.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 486/12

## Aufgebotsachen

### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

#### **Ausschließungsbeschluss**

In dem Aufgebotsverfahren

Firma Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

vertr. d. den GF, Große Diesdorfer Str. 56/57, 39110 Magdeburg

- als Eigentümerin und Antragstellerin -

wird der Grundschuldbrief zu der im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde, Gemarkung **Langewahl Blatt 911** in Abteilung III unter laufender Nr. 1 eingetragenen Grundschuld über 25.564,59 EUR mit 6 vom Hundert Jahreszinsen, vollstreckbar gemäß § 800 ZPO für Joachim Kuttke, geboren am 05.04.1951 für kraftlos erklärt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Fürstenwalde einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Amtsgericht Fürstenwalde, den 05.05.2014

AZ: 8a II 10/13



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.